

# Schulverband Primarschule und Kindergarten Mitteldomleschg

## Schulordnung

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Der Schul- und Kindergartenverband Mitteldomleschg führt einen Kindergarten und eine Primarschule.

Schultypen, Kindergarten

#### Art. 2

Die Schulpflicht in der Volksschule richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Schulpflicht

#### Art. 3

Die in dieser Schulordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer, soweit sich aus dem Sinn der Schulordnung nicht etwas anderes ergibt.

Bezeichnungen

#### Art. 4

<sup>1</sup> Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien, frühestens Mitte August. Die Anzahl effektiver Schulwochen pro Jahr richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Schulzeit

<sup>2</sup> In Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region bestimmt der Schulrat die Termine und Ferien für das Schuljahr. Über Weihnachten und im Frühjahr sind mindestens je eine Woche Ferien anzusetzen. Ferien dürfen zusammenhängend nicht länger als zehn Wochen dauern.

<sup>3</sup> Die wöchentliche Schulzeit in der Volksschule erstreckt sich über fünf Tage von Montag bis Freitag.

#### Art. 5

<sup>1</sup> Der Schulrat legt die Unterrichtszeiten fest.

Unterrichtszeit

<sup>2</sup> Die Anzahl Unterrichtsstunden pro Woche richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

**Art. 6**

<sup>1</sup>Als Entschuldigungsgründe für Absenzen beim obligatorischen Schulunterricht gelten insbesondere:

- a) Krankheit oder Unfall des Schulkindes, von Angehörigen oder anderen nahen Bezugspersonen;
- b) unpassierbare Wege;
- c) Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen.

<sup>2</sup> Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die zuständige Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen, in der Regel durch die Erziehungsberechtigten.

<sup>3</sup> Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson zuhanden des Schulrates von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

<sup>4</sup> Kann aus einem anderen oder voraussehbaren Grund der Unterricht nicht besucht werden, so ist die zuständige Lehrperson vorgängig darüber zu orientieren.

<sup>5</sup> Bestehen Zweifel über den Entschuldigungsgrund, so entscheidet der Schulrat darüber endgültig.

Absenzen

a) Entschuldigungsgründe

**Art. 7**

<sup>1</sup> Urlaubsgesuche bis zu einem Tag können von der Lehrperson, für zwei bis drei Tage vom Schulratspräsidenten und von mehr als drei bis höchstens 15 Tagen vom Schulrat bewilligt werden.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Entscheide des Schulrates über Urlaubsgesuche sind endgültig.

<sup>4</sup> Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Sport zuständig.

b) Urlaub

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten können unter vorgängiger und schriftlicher Mitteilung an die zuständige Lehrperson jährlich bis insgesamt vier Halbtage als Urlaubstage (Jokertage) frei festlegen.

<sup>2</sup> Mit der Gewährung von Urlaubstagen gemäss Art. 7 verfällt der Anspruch auf Jokertage im entsprechenden Umfang.

<sup>3</sup> Nicht genutzte Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

c) Jokertage

**Art. 9**

Die Ausstellung der Zeugnisse und die Promotion richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Zeugnis, Promotion

**II. DIE LEHRPERSONEN****Art. 10**

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind Angestellte des Schul- und Kindergartenverbandes. Sie werden vom Schulrat auf unbestimmte Zeit angestellt.

Anstellung

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

<sup>3</sup> Stellenteilungen einer Lehrerstelle können vom Schulrat bewilligt werden.

**Art. 11**

Nebenbeschäftigungen müssen dem Schulrat schriftlich bekannt gegeben werden. Sie dürfen auf keinen Fall den Schulbetrieb beeinträchtigen.

Nebenbeschäftigung

**III. DER SCHULRAT****Art. 12**

<sup>1</sup> Die Anzahl Schulräte richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 10b) der Statuten des Schulverbandes. Der Schulrat konstituiert sich selbst. Ihm steht der Schulratspräsident vor.

Organisation

<sup>2</sup> Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrats es verlangt.

<sup>3</sup> Die Vertretung der Lehrerschaft bzw. der Schulleitung an den Schulratssitzungen erfolgt gemäss Art. 14 der Statuten des Schulverbandes.

<sup>4</sup> Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind geordnet zu archivieren.

**Art. 13**

<sup>1</sup> Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und den Kindergarten und sorgt für die Umsetzung der kantonalen Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und Kompetenzen

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Einteilung der Schulkinder in Schulklassen und Zuordnung der Schulklassen an die Lehrpersonen;
- b) Stellenplanung und Pensenzuteilung zuhanden der Verbandsgemeinden;
- c) Genehmigung der Stundenpläne auf Vorlage des Schulleiters bzw. der Lehrpersonen zuhanden des Schulinspektorates;
- d) Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder in der Unterrichtssprache;
- e) Organisation der Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schul- und Kindergartensystem;
- f) Umsetzung der vom Amt für Volksschule und Sport verfügbaren pädagogisch-therapeutischen Massnahmen;
- g) Personalgeschäfte;
- h) Bestimmung von Schularzt und Schulzahnarzt sowie Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege;
- i) Organisation des Bibliothekwesens;
- j) Überwachung der Ausgaben im Rahmen des Budgets
- k) Genehmigung von Schul- und Sportanlässen sowie die Prüfung der Gesuche von Projekttagen und -wochen;
- l) Durchführung von Schulbesuchen während des Schuljahres;
- m) Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Unterrichtshospitationen, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und für ausserdienstliche Tätigkeiten. Urlaubsbewilligungen bis zu 3 Tagen kann der Schulratspräsident erteilen, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig;
- n) Übertragung von Kompetenzen und Pflichten, die gemäss kantonaler Schulgesetzgebung dem Schulrat obliegen, an andere Schulorgane, z.B. eine Schulleitung, und Erlass entsprechender Reglemente;
- o) Erlass einer Disziplinarordnung und deren Durchsetzung;
- p) Ahndung von Schulunterrichtsversäumnissen;
- q) Behandlung von Beschwerden gegen Lehrpersonen;
- r) Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten;
- s) Festlegung eines Modus für Schulbesuche von Erziehungsberechtigten in Absprache mit den Lehrpersonen.

**Art. 14**

<sup>1</sup> Der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

Präsidium

- a) Vertretung des Schulrates nach aussen;
- b) Überwachung der Einteilung der Schulklassen bei Schulbeginn gemäss den Beschlüssen des Schulrates;
- c) Überwachung des ganzen Schulbetriebs, insbesondere der Einhaltung des Stundenplanes und der Unterrichtszeiten;
- d) Durchführung der Untersuchung bei Disziplinarfällen;
- e) Vorbereitung der Geschäfte des Schulrates und Kontrolle über die Ausführung der gefassten Beschlüsse;
- f) In dringlichen Fällen Einleitung von erforderlichen Massnahmen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

**IV. BESCHWERDERECHT****Art. 15**

Beschwerden gegen Lehrpersonen sind in der Regel schriftlich an den Schulrat zu richten.

Beschwerden gegen  
Lehrpersonen**Art. 16**

<sup>1</sup> Verfügungen betreffend Nichtpromotion oder Promotion können innert 10 Tagen beim zuständigen Schulinspektorat mit Beschwerde angefochten werden. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens ist der Schulrat anzuhören.

Weiterzug

- a) Promotions- bzw.  
Nichtpromotions-  
entscheide

<sup>2</sup> Der Beschwerdeentscheid des Schulinspektorates kann innert 10 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement mit Beschwerde weitergezogen werden.

**Art. 17**

Verfügungen des Schulratspräsidenten können innert 14 Tagen mit Beschwerde an den Schulrat weitergezogen werden.

- b) Präsidialentscheide

**Art. 18**

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

- c) Entscheide des  
Schulrates

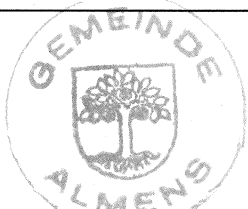
**V. SCHLUSSBESTIMMUNG**

**Art. 19**

Diese Schulordnung tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 29. Juni 1999. Inkrafttreten, Aufhebung

von den Gemeindeversammlungen erlassen am:

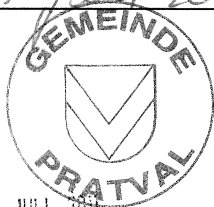
Almens, den           - 8. JUNI 2011          



[Signature]  
Präsident

[Signature]  
Aktuar

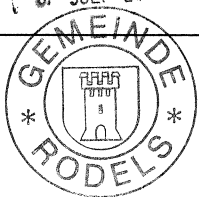
Pratval, den           3. Juli 2011          



[Signature]  
Präsident

[Signature]  
Aktuar

Rodels, den           7. 6. JULI 2011          



[Signature]  
Präsident

[Signature]  
Aktuar

**Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement  
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 5.9.11**

Der Vorsteher: [Signature]